

bingt", welches die Deputation gebraucht hat. Was nun aber den Zusatz anlangt, welchen der Abgeordnete Hensel vorgeschlagen hat, so muß die Deputation sich dagegen erklären. Derselbe erscheint mir überflüssig durch den rechtlichen Grundsatz: *compensatio lit ipso jure*. Sobald der Commissionair das und so viel erhalten hat von dem Waareneigenthümer, als er von diesem zu fordern hatte, so versteht es sich von selbst, daß er die Waare dann nicht veräußern kann; denn beide Forderungen haben sich compensirt, er hat keinen Vorschuß gut. Dies liegt übrigens auch in den Worten des Gesetzes: „wenn er nicht bereits Deckung erhalten hat“. In Bezug auf die Bemerkung des Abgeordneten Jani muß ich darauf aufmerksam machen, um welche Geschäfte es sich handelt und wer die Personen sind, welche diese Geschäfte eingehen. Es ist hier bloß die Rede von Geschäften, die zwischen Kaufleuten stattfinden, mercantilen Geschäften zwischen Commissionairen, Spediteuren und ihren Committenten. Wenn ein solcher Handelsfreund zu seinem Commissionair oder Speditur kommt und ihn um einen Vorschuß oder Darlehn angeht, so liegt es in der Sache selbst, daß ein solches Angehen mit Bezug auf die zeitherige Geschäftsverbindung der Betheiligten geschieht. Derjenige, der das Geld sich erbittet, gründet sie stillschweigend darauf, daß ihn der Commissionair in Händen und von ihm Waaren in Besitz habe. Ich glaube also, daß sich dadurch die Bemerkung des Abgeordneten Jani erledigt. Wenn aber nach der Meinung desselben Abgeordneten unter den Ausnahmefällen am Schlusse des Paragraphen der Fall nicht mit getroffen ist, wo vom Commissionair zugesagt worden ist, vor Ablauf einer bestimmten Zeit die Waaren wegen gegebenen Vorschusses nicht zu verkaufen, so gebe ich ihm ganz Recht; es lassen sich recht wohl noch mehr Fälle, als die angegebenen denken, wo eine Ausnahme stattfinden kann, daher hätte ich auch nichts dawider einzuwenden, wenn man den Satz, der hier die Ausnahmen enthält, aber doch nicht alle möglichen Ausnahmen in sich aufnehmen kann, genereller fasse und nur sage, daß die in dem Paragraphen angegebene Regel eintrete, es wäre denn, daß eine diesem entgegenstehende Uebereinkunft zwischen den Betheiligten stattgefunden hätte und die daselbst specialisirten Ausnahmen nur als Beispiele bezeichnet würden. Ich stelle darauf keinen Antrag, aber dies zu erwähnen konnte ich mir nicht versagen, denn ich glaube allerdings, es würde solches das Richtigere sein.

Präsident Braun: Ich habe erst den Abgeordneten Hensel aus Bernstadt zu fragen, ob er wünscht, daß sein Antrag zur Unterstützung gebracht werde, oder ob er ihn bloß als einen Wunsch ausgesprochen hat.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Wenn ich jetzt das Wort erhalte, würde ich mich darüber aussprechen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Meißel hat zuerst das Wort.

Abg. Meißel: Ich kann mich des Wortes begeben, da das, was ich auf die Aeußerungen des Abgeordneten Hensel zu entgegnen hatte, durch den Herrn Staatsminister und den Herrn Referenten bereits erledigt ist.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es ist auf meine Bemerkungen Mehreres entgegnet worden, sie sind zum Theil aber auch als richtig bestätigt worden. Nur möchte ich als Rechtfertigungsgrund den von dem geehrten Herrn Referenten angeführten Sprachgebrauch des Wortes: „mercantilisch“ nicht für richtig anerkennen; denn hauptsächlich ist es das Wort: „Beziehung“, welches als zu allgemein gefaßt bezeichnet worden ist. Was nun die Bemerkung von mir anlangt, daß statt der Worte: „auf dessen Anordnung“, ich zu sehen gewünscht hätte: „mit seiner Genehmigung“, so hat der Herr Referent selbst anerkannt, daß er sich wohl vorstellen könne, daß ein Dritter eine Tratte auf Jemanden zieht, oder ein Commissionair mit einem Accreditive oder Stellzettel belegt wird, und erst von dem Eigenthümer der Waaren hintennach die Genehmigung dazu ertheilt wird. Wird „Genehmigung“ gesagt, so versteht sich von selbst, daß auch die Anordnung darunter begriffen ist. Allein heißt es hier „Anordnung“, so kann man darunter nicht die nachfolgende „Genehmigung“ verstehen. Deshalb ist meine Bemerkung nicht widerlegt. Anlangend nun die auf Zeile 11 enthaltenen Worte: „bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, so hat der Abgeordnete Zische ebenfalls auf die Bedenklichkeiten der Worte aufmerksam gemacht. Man muß sich vorstellen, daß hierbei hauptsächlich auch andere Kaufleute, die eben nicht Commissionswaaren in Verwahrung haben, bei dem Concurse der Kaufleute benachtheiligt werden. Die übrigen Gläubiger würden sehr benachtheiligt werden, wenn der Commissionair nach seinem Dafürhalten oder bloß nach seiner moralischen Verpflichtung die Waaren verkaufen könnte. Wie soll ein rechtlicher Zwang eintreten, und der juristische Beweis geführt werden, wenn ein solcher Commissionair sagte: An dem Plage war zu der Zeit die Waare zu einem andern Preise nicht zu verkaufen? Es würde sehr schwierig sein, den Beweis zu führen, daß ein höherer Preis zu erlangen gewesen wäre. Deshalb sollte ich glauben, würde der Vorschlag, den ich gemacht habe, wohl im Interesse der Sache überhaupt und des ganzen Handelsstandes sein. Deshalb werde ich auch in Bezug auf diese Worte noch ein Amendement einbringen, und ich überlasse es ganz der Kammer, dasselbe zu unterstützen oder fallen zu lassen. Was auf Zeile 18 und 19 von mir bemerkt wurde, daß das Wort: „ausdrückliche“ überflüssig sei, so ist diese Behauptung von dem geehrten Referenten wohl nicht widerlegt worden. Denn giebt es stillschweigende Uebereinkünfte, wie er zugestanden hat, so ist das Wort: „Uebereinkunft“ ohne den Zusatz: „ausdrückliche“ umfassender und daher auch dem Sinne nach richtiger. Eben so verhält es sich mit dem Worte: „unbedingt“. Was den letzten Zusatz anlangt, so ist mein Zweck gewissermaßen schon erreicht, indem der Herr Staatsminister erklärt hat, daß allerdings dann der Commissionair, wenn er Schuldner des Eigenthümers der Waare sei, ehe er sich durch die Waare bezahlt machen könne, die eigne Schuld selbst abrechnen müsse. Schon diese Erklärung ist in so fern von Wichtigkeit, als die Worte: „anderweite Deckung“ mir nicht so ohne weiteres dies zu bezeichnen scheinen. Ich kenne zwar nicht so genau den Um-